



3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 "Wohnen am Windmühlenweg" der Stadt Soest (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

- Öffentliche Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Soest hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Wohnen am Windmühlenweg“ der Stadt Soest beschlossen. Die Änderung erfolgt im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens gem. § 13 a BauGB.

Der Beschluss über die öffentliche Auslegung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet hat eine Größe von 7.858 m² und wird im Südwesten durch den Windmühlenweg, im Nordwesten durch die Zufahrt zum Rathaus II, im Nordosten durch das Rathaus II und im Südosten durch den Troyesweg begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt in der Zeit **vom 13.02. bis einschließlich 17.03.2023** im Rathaus II der Stadt Soest, Windmühlenweg 21, 59494 Soest, 1. Obergeschoss (Arbeitsgruppe Stadtplanung) während der Dienststunden aus. Weiterhin sind diese Unterlagen im Internet unter www.beteiligung.nrw.de einzusehen.

Es wird gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 BauGB darauf hingewiesen, dass die o. g. Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt wird.

Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Zusätzlich können Stellungnahmen auf der Internet-Seite www.beteiligung.nrw.de abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gem. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hinweis: Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist ebenfalls im Internet unter www.soest.de einzusehen.

Soest, den 02.02.2023
Der Bürgermeister

i.V. gez. M. Abel
Technischer Beigeordneter